INFRASTRUKTUR FÜR E-MOBILITÄT

Abbildung 1: Parkplätze mit E-Ladesäulen in Vellmar—Niedervellmar (Eigene Aufnahme ZRK)

Ziele

- *Mobilitätsbarrieren abbauen und Verkehrswende ermöglichen*
- *Mikroklima und Luftqualität verbessern*
- *Einen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität leisten*

Um was geht es?

Elektrofahrzeuge haben langfristig gesehen ein hohes Potenzial zur Minderung von CO^2-Emissionen, besonders in Kombination mit der Erzeugung erneuerbarer Energie. Durch die lokale Emissionsfreiheit und den zusätzlich geringeren Lärmpegel leistet die E-Mobilität darüber hinaus einen spürbar positiven Beitrag zur Lebensqualität der Bewohner vor Ort.

Die Nutzung der E-Mobilität setzt jedoch eine hinreichend ausgebaute Infrastruktur voraus, welche durch die Kommunen weiter aufgebaut und gefördert werden kann. Dabei benötigen sowohl Autos als auch Pedelecs (E-Bikes) Abstellmöglichkeiten mit entsprechender Ladeinfrastruktur. Auch der Aufbau und Ausbau von intelligenten Verteilnetzen bildet einen wichtigen Baustein bei der Förderung von E-Mobilität. So kann u.a. bei Plus-Energie-Häusern ein Teil der erzeugten erneuerbaren Energie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Auch im Rahmen öffentlicher P+R Anlagen kann die Verknüpfung einer örtlichen, erneuerbaren Energieerzeugung mit Flächen für den parkenden Verkehr den Ausbau der Elektromobilität (und des Umweltverbundes) fördern.

Besondere Hinweise

Kommunen können mit Instrumenten des Bauplanungsrechts, Bauordnungsrechts, sonstigen Satzungsrechts sowie mit Hilfe von Ausschreibungen und Verträgen auf die Errichtung von Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur hinwirken. So können im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze und Ladesäulen, besondere „Benutzungsregime“ für diese Flächen (z.B. Car-Sharing) und Gemeinschaftsstellplätze für E-Mobilität, sowohl auf öffentlichen Flächen als auch auf privaten Flächen, festgesetzt werden. **Hierfür gelten je nach Fall unterschiedliche Voraussetzungen und Einschränkungen.** Es besteht auch die Möglichkeit, die Elektromobilität durch das Instrument der **Stellplatzsatzung** verbindlich zu verankern. Die Festsetzung der Stellplatzzahl kann damit lokalen Erfordernissen bzw. dem Gebietscharakter angepasst werden. Dies bietet die Möglichkeit der Ausweisung von (Elektro-)Fahrradstellplätzen im Rahmen der Verkehrswende, da Platz, der sonst für Autostellplätze vorgesehen ist, anders genutzt werden kann.

§ Rechtliche Grundlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11, 12, 22 und 23 b) BauGB (Inhalt des Bebauungsplans)

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;

11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;

12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;

22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen,

§ 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO (Nebenanlagen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme -Kopplungsanlagen)

(1) Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

§ 52 HBO (Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder)

(1) Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu-oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).

(2) [1]Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln:

1. die Herstellungspflicht bei Errichtung der Anlagen,

2. die Herstellungspflicht des Mehrbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen der Anlagen,

3. die Beschränkung der Herstellungspflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Fälle,

4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere

a) durch besondere Maßnahmen verringert wird oder

b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht,

5. die Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,

6. die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, einschließlich der Unterbringung in Garagen oder Gebäuden,

7. die Ablösung der Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen in den Fällen der Nr. 1 bis 3 durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrages an die Gemeinde und

8. den Anteil der barrierefreien Stellplätze.

[2]Macht eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwarten-

den Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. [3]Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 für Stellplätze nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. [4]In einer Satzung nach Satz 1 Nr. 7 kann die Gemeinde die Voraussetzungen der Ablösung näher bestimmen.

(3) [1]Der Geldbetrag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist zu verwenden für
1. die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes,
2. die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder
3. Sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennah- oder Fahrradverkehrs.
[2]Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken. 3Die zeitliche Reihenfolge der Verwendungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs und des Grades der durch den ruhenden Verkehr hervorgerufenen Gefahren für die Sicherheit, Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs und ihrer tatsächlichen Möglichkeiten der Verwendung.

(4) [1]Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. [2]Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach Abs. 5 angerechnet. [3]Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung von Satz 1 und 2 ausschließen oder modifizieren.

(5) [1]Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). [2]Dies gilt entsprechend für den durch Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ausgelösten Mehrbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder. [3]Die Abstellplätze für Fahrräder müssen schwellenlos erreichbar sein. [4]Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechen. 5Abs. 2 gilt für die Satzung der Gemeinde entsprechend.

(6) [1]Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. [2]Sie dürfen Dritten zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern überlassen werden, solange sie zum Abstellen der vorhandenen Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Personen, die die Anlage ständig benutzen oder sie besuchen, nicht benötigt werden.

(7) [1]Macht eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 4, Gebrauch, trifft sie die Entscheidung über den Fortfall der Herstellungspflicht und über die Zahlung des Geldbetrages. [2]Die Baugenehmigung kann von der Entscheidung der Gemeinde und von der Zahlung des Geldbetrages abhängig gemacht werden.

Praxisbeispiele

Hanau—Pioneer-Park

Im ca. 50 ha großen Militärkonversionsgebiet „Pioneer Park Hanau“ wird ein vom Land Hessen gefördertes Mobilitätskonzept umgesetzt. Ziel ist die Schaffung einer umfangreichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Quartier. Ergänzt wird diese Infrastruktur durch ein Angebot an elektrisch betriebenen Sharing Fahrzeugen, die über zentral im Quartier gelegene Mobilitätsstationen gebucht werden können.

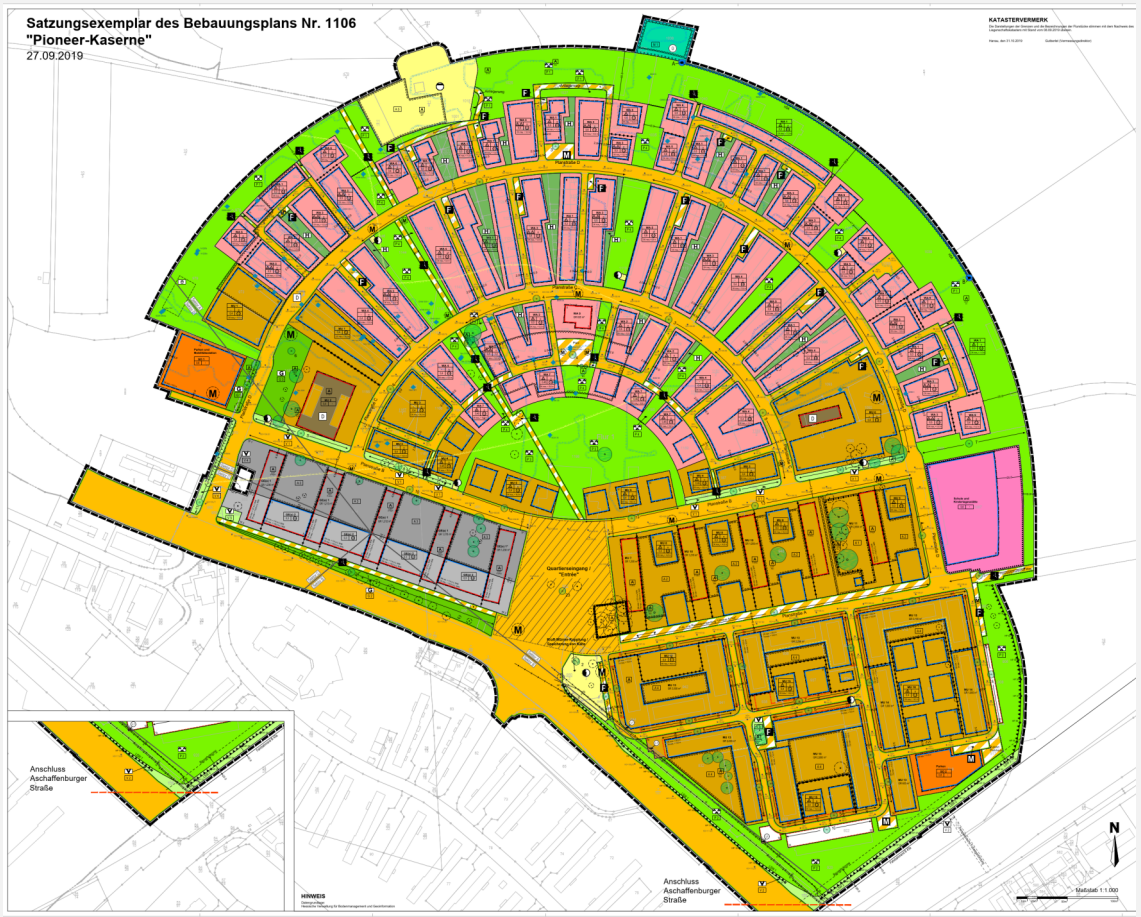

Abbildung 2: Ausschnitt des Bebauungsplans N. 1106 „Pioneer-Kaserne“ der Stadt Hanau. (Erarbeitung: AS+P, in Kraft getreten am 06.11.2019) Im Internet: https://www.hanau.de/stadtentwicklung/b-plaene/index.html (abgerufen am 21.08.2023)

Literatur zum Weiterlesen:

Werwitzke, Cora: Pioneer Park Hanau: Neuer Stadtteil setzt auf E-Mobilität. In: electrive.net (Hrsg.). Im Internet: https://www.electrive.net/2020/05/10/pioneer-park-hanau-neuer-stadtteil-setzt-auf-e-mobilitaet/ (abgerufen am 21.08.2023)

LEG Hessen-Hanau GmbH: Das Quartier mit Zukunft. Im Internet: https://pioneer-park.de/quartier/#mobilitaet (abgerufen am 21.08.2023)

Offenbach (Main): Regelung über Stellplatzsatzung

Stellplatzsatzungen mit Bezug auf Elektro-Infrastruktur können von einer Stadt oder Gemeinde festgelegt werden. Die Stadt Offenbach trifft u. a. die Festlegung, dass bei einem Stellplatzbedarf von über 20 Stellplätzen mindestens 25 % über eine geeignete Ladeinfrastruktur verfügen müssen.

Literatur zum Weiterlesen:

Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) 2021.
Im Internet: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjVvYiutu2AAxXSyqQKHUfBB90QFnoECA0QAw&url=https%3A%2F%2Fwww.offenbach.de%2Fmedien%2Fbindata%2Fof%2Fbauverwaltung%2F6.080-0-Satzung-der-Stadt-Offenbach-am-Main-ueber-die-Herstellung-von-Stellplaetzen-und-Garagen-fuer-Kraftfahrzeuge-sowie-von-Abstellplaetzen-fuer-Fahrraeder-Stellplatzsatzung-vom-02.12.2021.pdf&usg=AOvVaw1cK5pIbHfptruOGqirhyTe&opi=89978449 (abgerufen am 21.08.2023)

Hessischer Städtetag (Hrsg.): Aktualisierte Stellplatzsatzung. 2018 Im Internet: https://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/arbeitsfelder/artikelansicht/article/aktualisierte-stellplatzsatzung/ (abgerufen am 21.08.2023)

Karlsfeld: Förderung der E-Mobilität über Bebauungsplan

Die Gemeinde nimmt bewusst eine Verknappung der Stellplätze in Kauf, um die innergemeindlichen Verkehre zu entlasten und setzt fest, dass mindestens 20 % der Fahrradabstellplätze und 10% der KFZ-Stellplätze mit einer Elektroladestation versehen werden. (S. 15f.).

1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 93 „Allacher Straße, westlich Münchhausenstraße, westlich Nibelungenstraße“, Teil B Begründung, 23.04.2020:

4.12 E-Mobilität

Der Bebauungsplan setzt zur Förderung der E-Mobilität für die im Gebiet zulässigen Büro- und Gewerbenutzungen fest, dass

- *mindestens 10 % der Kfz-Stellplätze mit einer Elektroladestation versehen werden, die den Anforderungen als Normalladepunkt für Elektroautos gemäß Ladesäulenverordnung entspricht.*
- *Darüber hinaus müssen bei jedem unterirdischen Stellplatz und jedem Stellplatz in Gemeinschaftsgaragen die baulichen Voraussetzungen (insbesondere für zukünftige Verkabelung, Flächen für Lastmanagement und Zähler, Abstellflächen für ausreichende Trafo-Kapazitäten) für eine Lademöglichkeit von Elektroautos gegeben sein oder kurzfristig geschaffen werden können.*
- *mindestens 20 % der Fahrradstellpläte mit einer Elektroladestation versehen werden.*

Diese Festlegung geht bei Pkw davon aus, das zunächst ein moderater Anteil von 10 % der Stellplätze zwingend mit einer Elektroladestation zu versehen ist, da die weitere Entwicklung und Akzeptanz der E-Mobilität derzeit nicht genau eingeschätzt werden kann. Sollte sich die E-Mobilität in der Zukunft stärker durchsetzen, sind die baulichen Voraussetzungen für ein Nachrüsten zu schaffen. Bei Fahrrädern gehen die Festlegungen davon aus, das z.B. die Mitarbeiter/-innen von Büro- oder Dienstleistungsbetrieben dann vermehrt (auch für längere Anfahrtswege) ein E-Fahrrad benutzen, wenn am Arbeitsort eine Lademöglichkeit besteht. Innerhalb der längeren Verweildauer (Arbeitszeit) ist ein Aufladen problemlos möglich.

Literatur zum Weiterlesen:

Gemeinde Karlsfeld: 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 93 „Allacher Straße, westlich Münchhausenstraße, westlich Nibelungenstraße“, Teil C Begründung. 2020. Im Internet: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwix1vLn7e-AAxV-2AIHHW7tAykQFnoECBIQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.karlsfeld.de%2F1-aenderung-bebauungsplan-nr.-93-begruendung&usg=AOvVaw06eawwEINFYNJqI53UCuaQ&opi=89978449 (abgerufen am 22.08.2023)

Abbildungen, Quellen und weiterführende Literatur

Abbildung 1: Parkplätze mit E-Ladesäulen in Vellmar—Niedervellmar (Eigene Aufnahme ZRK)

Abbildung 2: Ausschnitt des Bebauungsplans N. 1106 „Pioneer-Kaserne“ der Stadt Hanau. (Erarbeitung: AS+P, in Kraft getreten am 06.11.2019) Im Internet: https://www.hanau.de/stadtentwicklung/b-plaene/index.html (abgerufen am 21.08.2023)

Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): Elektromobilität in der kommunalen Umsetzung. Kommunale Strategien und planerische Instrumente. Berlin 2015 (S. 82 ff.)

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) (Hrsg.): Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung. 2017

Dickhaut, Wolfgang (Hrsg.): Integration von Elektromobilität in Neubau und Bestand- Kommunale Steuerungsinstrumente zur Aktivierung privater Flächen – Teilbericht D der Wissenschaftlichen Begleitforschung im Bundesförderprojekt „e-Quartier Hamburg“ (S. 10 ff.)

Gemeinde Karlsfeld: 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 93 „Allacher Straße, westlich Münchhausenstraße, westlich Nibelungenstraße“, Teil C Begründung. 2020.

Hessischer Städtetag (Hrsg.): Aktualisierte Stellplatzsatzung. 2018 Im Internet: https://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/arbeitsfelder/artikelansicht/article/aktualisierte-stellplatzsatzung/ (abgerufen am 21.08.2023)

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW): Merkblatt Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier. Frankfurt 2021

LEG Hessen-Hanau GmbH: Das Quartier mit Zukunft. Im Internet: https://pioneer-park.de/quartier/#mobilitaet (abgerufen am 21.08.2023)

Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) 2021.

Umweltbundesamt (Hrsg.): Klimaschutz in der räumlichen Planung – Praxishilfe - Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung. Dessau-Roßlau 2012, S. 83

Werwitzke, Cora: Pioneer Park Hanau: Neuer Stadtteil setzt auf E-Mobilität. In: electrive.net (Hrsg.). Im Internet: https://www.electrive.net/2020/05/10/pioneer-park-hanau-neuer-stadtteil-setzt-auf-e-mobilitaet/ (abgerufen am 21.08.2023)

Redaktion: Geschäftsstelle des ZRK
Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Stand: September 2023